

SATZUNG

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Sadelkow-Gnadenhof Sonnenschein e. V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e. V. und im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Der Verein hat seinen Sitz in 17099 Datzetal, OT Sadelkow. Eine Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Vereins auf andere Bundesländer ist möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu vertreten. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

1. Aufnahme und dauerhafte Unterbringung von Tieren, die aufgrund ihres Alters oder einer Krankheit nicht mehr vermittelt werden können, mit dem Ziel optimaler Haltung und Pflege unter artgerechten Bedingungen (Gnadenhoftiere)
2. Aufnahme von Fundtieren aus dem Bereich der umliegenden Ordnungsämter, sowie von Abgabetiern aus privater Hand (Notfälle), beschlagnahmte Tiere und Auslandstiere
3. Durch Öffentlichkeitsarbeit wird in der Bevölkerung das Verständnis für den Schutz und die Pflege nicht nur der Haustiere und „Nutztiere“, sondern aller Tiere unserer Umwelt geweckt und gestärkt.
4. Der Verein arbeitet zusammen mit anderen Institutionen und Behörden im Bundesgebiet, die im Sinne des Tierschutzes tätig sind.
5. Der Verein bietet einen Rahmen für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch auf dem Gebiet des Tierschutzes durch Veranstaltungen, die der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind
6. Verhütung und Aufdeckung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen und -missbrauch lt. Tierschutzgesetz
7. Veranlassung strafrechtlicher Verfolgung ohne Ansehen der Person bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins werden entsprechend der Abgabenordnung teilweise einer Rücklage zugeführt, um nachhaltig steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke erfüllen zu können und um Betriebsmittel anzuschaffen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Das gilt auch für den erweiterten Vorstand (Beisitzer).

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung beschließen. Den Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes kann die Ehrenamtspauschale für Tätigkeiten außerhalb der Vorstandsarbeit gezahlt werden. Maßgeblich für die Trennung von Vorstandsaufgaben und darüber hinaus geleisteten Tätigkeiten im Vereins ist die aktuelle Geschäftsverteilung als Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstandes. Den Beschluss hierüber fasst die Mitgliederversammlung.

SATZUNG

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Mitglieder der Jugendgruppe werden mit Beginn der 5. Klassenstufe aufgenommen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der jeweiligen Erziehungsberechtigten.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Vereins zu erfüllen und ihn nach Kräften zu fördern. Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur um Ende eines Quartals mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt werden kann
- durch Ausschluss oder
- durch den Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung begeht
- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet
- Mitglieder und Vereinsorgane beleidigt
- Vereinseinrichtungen missbräuchlich in Anspruch nimmt

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist anfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4

Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die in der Beitragsordnung geregelten Jahres-Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeiträge. Eine freiwillige Erhöhung des Beitrages durch das Mitglied ist möglich.

Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis höchstens 5 Mitgliedern. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt zu geben ist (Teamvorstand).

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und sinkt damit die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter das festgelegte Minimum von 3 Personen, so ist die Vertretung nach innen und außen auch bis zur regulären Neuwahl weiter gegeben.

Der Vorstand darf im Einzelfall Kosten für Reparaturen und Neuanschaffungen bis zu 20.000 EUR beauftragen und bezahlen. Ausnahmen davon bilden Havariefälle, diese sind unbeschränkt. Kreditaufnahme und Bankfinanzierungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8

Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit Beisitzer berufen. Die Beisitzer sind beratend ohne Stimmberechtigung tätig. Die Beisitzer können bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in dessen Funktion aufrücken. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 anwesend sind. Die Einladung kann durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen und kann in Schrift- oder Textform, telefonisch oder mündlich ausgesprochen werden. Die Vorstandsberatungen können mit persönlicher Präsenz, als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Mischformen sind zulässig.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden.

Sie ist außerdem unter Angabe der Gründe einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Tagesordnungspunkte einer außergerichtlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schrift- oder Textform mit einer Frist von 3 Wochen unter Anlage einer Tagesordnung durch den Vorstand.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen
- Beschlussfassung über planbare Investitionen für das Folgejahr
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter und einen Protokollschreiber wählen. Zu deren Kernaufgaben gehört es,

- für eine ordnungsgemäße und zügige Erledigung der Tagesordnung zu sorgen
- eine sachgemäße Diskussion zu den Tagesordnungspunkten sicher zu stellen
- die fortwährende Beschlussfähigkeit der Versammlung zu überprüfen
- die gefassten Beschlüsse zu verkünden
- auf eine ordnungsgemäße Protokollierung zu achten und die Mitgliederversammlung zu beenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Minderjährige zwischen 12 und 17 Jahren dürfen nur mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten abstimmen.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der Erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollschreiber zu unterzeichnen ist.

Die Wahl zum Vorstand kann von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt werden.

§ 11

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Protokollschreiber zu unterschreiben.

§ 13

Haftung des Vereins seinen Mitglieder gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mind. 1 Jahr und max. 2 Jahren gewählt. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Rechnungsprüfer ein Steuerbüro hinzuziehen. Die Rechnungsprüfer können auch unterjährig Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 15

Kooption

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

§ 15 a

Jugendgruppe

Der/die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte, Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, benennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren aus den Vorstandsmitgliedern. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB).

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur sicheren und tierschutzgerechten Unterbringung aller Tiere des Vereins oder zur Weiterbetreuung am Standort.

§ 17

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 18

Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.09.2022 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

gez. Ute Müller
10.09.2022